

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Studien- und Prüfungsordnung für die  
„Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und  
Nachhaltigkeit“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
(FAU) – POMS/NNN –  
Vom 26. Juni 2017**

geändert durch Satzungen vom  
30. Juli 2018  
1. Februar 2021  
5. August 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (**BayHSchG**) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich; Ziele; Struktur .....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang .....	2
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht .....	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen .....	2
§ 6 Qualifikationsziele; Prüfungen; Umfang der Module .....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen .....	4
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat .....	4
§ 9 Inkrafttreten .....	4
Anlage 1: Modulplan „Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ .....	5
Anlage 2: Modulangebot zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften <sup>1</sup> .....	6

**§ 1 Geltungsbereich; Ziele; Struktur**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 **BayHSchG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit dienen einem zielorientierten und erfolgreichen Einstieg in Bachelorstudiengänge mit naturwissenschaftlichem Bezug für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen.

(3) Die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit bestehen aus den beiden Wahlpflichtbereichen zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften und zum

Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit sowie einem Wahlbereich; Näheres wird im Folgenden sowie den **Anlagen** geregelt.

## **§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang**

(1) Die Aufnahme der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit ist zum Wintersemester und Sommersemester zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich, ein erneutes Studium ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit angebotenen Module richtet sich nach den **Anlagen**. <sup>3</sup>Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

## **§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Für den Zugang zu den Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 9 **BayHSchG**). <sup>2</sup>Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

## **§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht**

(1) Für die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden **Studien- und Prüfungsordnungen** finden für die Modulstudien entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 5 Zulassung zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation in die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit gelten Studierende zu den zugehörigen Modulprüfungen als zugelassen. <sup>2</sup>Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

## **§ 6 Qualifikationsziele; Prüfungen; Umfang der Module**

(1) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel der Module im Wahlpflichtbereich zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich einen ersten Überblick über die verschiedenen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu verschaffen. <sup>2</sup>Dabei erwerben sie naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, können dieses anwenden und sind in der Lage einfache naturwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erkennen. <sup>3</sup>Sie entwickeln in Grundzügen die Bereitschaft, sich mit naturwissenschaftlichen Ideen und Themen zu beschäftigen und sich reflektierend mit ihnen auseinanderzusetzen und werden so auf einen anschließenden grundständigen naturwissenschaftlichen Studiengang vorbereitet. <sup>4</sup>Die konkreten Qualifikationsziele der einzelnen wählbaren Module richten sich an den Qualifikationszielen der Studiengänge aus, denen die wählbaren Module zugeordnet sind und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(2) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel der Module im Wahlpflichtbereich zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich im interdisziplinären Themenfeld der Nachhaltigkeit zu orientieren. <sup>2</sup>Insbesondere erwerben die Studierenden erste wissenschaftliche Fachkenntnisse, welche ihnen als Grundlage für eine reflexive und verantwortungsbewusste Mitgestaltung der Gesellschaft im Sinne einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung dienen. <sup>3</sup>Ausgangspunkte können ökologische, soziale, ökonomische und politische Dimensionen sein. <sup>4</sup>Die konkreten Qualifikationsziele der einzelnen wählbaren Module richten sich an den Qualifikationszielen der Studiengänge aus, denen die wählbaren Module zugeordnet sind und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(3) <sup>1</sup>Das Qualifikationsziel des Wahlbereichs liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, eigenverantwortlich Lernentscheidungen zu treffen. <sup>2</sup>Zweitens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, im Hinblick auf einen anschließenden grundständigen Studiengang entsprechend ihren Interessen gezielt einzelne Fachkompetenzen zu stärken. <sup>3</sup>Im Wahlbereich können Wahlmodule aus dem Modulkatalog nach Abs. 4, Schlüsselqualifikationsmodule aus dem Angebot der FAU sowie Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums belegt werden.

(4) <sup>1</sup>Die im Rahmen der Wahlpflichtbereiche zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften nach Abs. 1 i. V. m. **Anlage 2** bzw. zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit nach Abs. 2 wählbaren Module sowie die für den Wahlbereich nach Abs. 3 angebotenen Wahlmodule und empfohlenen Schlüsselqualifikationsmodule und Sprachkurse werden in einem Modulkatalog geführt, welcher spätestens eine Woche vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht wird. <sup>2</sup>Der Modulkatalog kann mit Wirkung zum jeweils nächsten Semester durch die Modulstudienverantwortlichen angepasst werden; insbesondere das Modulangebot zum Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit nach Abs. 3 befindet sich noch im Aufbau und wird kontinuierlich erweitert.

(5) <sup>1</sup>Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 bis 3 und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** bzw. aus dem Modulhandbuch des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. <sup>2</sup>Gegenstände, Art und Umfang der Prüfungen in den Modulen des Sprachenzentrums ergeben sich aus der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **APO/SprZ** – bzw. der jeweiligen Modulbeschreibung.

(6) <sup>1</sup>Die Module haben in der Regel einen Umfang von 5 - 10 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Module im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung und/oder Seminar) im Umfang von je 2 SWS zusammen. <sup>3</sup>Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung und/oder Seminar) im Umfang von je 3 - 4 SWS zusammen. <sup>4</sup>Näheres wird in der jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnung** bzw. in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. <sup>5</sup>Zum Erreichen des jeweils nachzuweisenden Umfangs an ECTS-Punkten für einzelne Teilbereiche der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit können die Studierenden auch mehrere für den jeweiligen Bereich wählbare Module geringeren Umfangs kombinieren.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine im Rahmen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 **BayHSchG**). <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

## **§ 8 Transcript of Records, Zertifikat**

<sup>1</sup>Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records. <sup>2</sup>Sofern von den zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit nachzuweisenden 30 ECTS-Punkten Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten gemäß Modulkatalog Naturwissenschaften und/oder 10 ECTS-Punkten gemäß Modulkatalog Nachhaltigkeit erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein Zertifikat Naturwissenschaften und/oder Zertifikat Nachhaltigkeit ausgestellt, das von der bzw. dem Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. <sup>3</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Aufnahme der Modulstudien im Studienjahr 2017/2018 auch im Wintersemester zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) Die zweite Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(4) <sup>1</sup>Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

## Anlage 1: Modulplan „Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“

	Modulbezeichnung <sup>1</sup>	Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung
Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Naturwissenschaften	Wahlpflichtmodule aus Katalog für Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Naturwissenschaften gemäß § 6 Abs. 1 und <b>Anlage 2</b>	vgl. § 6 Abs. 6 und <b>Anlage 2</b>	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5 und <b>Anlage 2</b>
Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit	Wahlpflichtmodule aus Katalog für Wahlpflichtbereich Zertifikatserwerb Nachhaltigkeit gemäß § 6 Abs. 2	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
Wahlbereich	Wahlmodul 1	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
	Wahlmodul 2	vgl. § 6 Abs. 6		vgl. § 6 Abs. 5
	Schlüsselqualifikationsmodul 1 <sup>2</sup>	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
	Schlüsselqualifikationsmodul 2 <sup>2</sup>	vgl. § 6 Abs. 6		vgl. § 6 Abs. 5
	Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	vgl. § 6 Abs. 6	<b>0-10</b>	vgl. § 6 Abs. 5
<b>Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:</b>			<b>30</b>	

<sup>1</sup> vgl. § 6 Abs. 1-3. Die Auswahlmöglichkeiten werden auf der Homepage der „Modulstudien Naturale: Naturwissenschaften und Nachhaltigkeit“ rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Schlüsselqualifikationen können frei aus dem Angebot der FAU gewählt werden.

## Anlage 2: Modulangebot zum Zertifikatserwerb Naturwissenschaften<sup>1</sup>

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S	T		
Wahlpflichtbereich für Zertifikatserwerb Naturwissenschaften <sup>1</sup>	Grundlagen der Zellbiologie und Genetik	gem. FPOILS						7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Molekularbiologie	gem. FPOILS						7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Einführung in die Chemie	gem. FPOILS						5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Physik 1	gem. FPOChem						5	gem. FPO Chemie (FPOChem)
	Experimentalphysik I	gem. FPONT						5	gem. FPO Nanotechnologie (FPONT)
	Experimentalphysik I	gem. FPOEEI						5	gem. FPO Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (FPOEEI)
	Physik	gem. FPOGeo						5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)
	Mathematik (Mathematik für Naturwissenschaftler)	gem. FPOGeo						5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)
	Mathematik für Data Science 1	gem. FPODataScience						10	gem. FPO Data Science (FPODataScience)
	Mathematik für Data Science 2	gem. FPODataScience						10	gem. FPO Data Science (FPODataScience)
Das System Erde	gem. PO ZS Geo LA						5	gem. PO Zusatzstudien „Geowissenschaften im Lehramt“ ZS Geo LA	

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung
			V	Ü	P	S	T		
	Minerale und Gesteine für Geographen	Minerale und Gesteine (für Studierende Geographie)	1	2				5	gem. § 48 Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences (FPO PhysGeo CES)
		Geländeübung I und II zur LV Minerale u. Gesteine (für Studierende Geographie)	1						
<b>Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte:</b>							<b>10</b>		

<sup>1</sup> Das Modulangebot kann erweitert werden.